

Antrag zur 51. BV: Satzungsänderung Korrekturen

Die Bundesversammlung möge beschließen:

- 1 In der Bundessatzung werden die in der Synopse aufgeführten grammatischen Korrekturen
- 2 ohne inhaltliche Veränderungen vorgenommen.
- 3 Sofern bei der 51. Bundesversammlung keine anderen Satzungsänderungen beschlossen
- 4 werden, kann die Eintragung der Korrekturen zunächst zurückgestellt und zusammen mit der
- 5 nächsten Eintragung einer Satzungsänderung vorgenommen werden.

Synopse

Alt	Neu
<p>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz; - im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet. <p>Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Bundesvorstand nach der von der Bundesversammlung erlassenen Ausschlussordnung.</p>	<p>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz; - Mitglied ist oder mitarbeitet in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet. <p>Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Bundesvorstand nach der von der Bundesversammlung erlassenen Ausschlussordnung.</p>
<p>§ 7 Bundesversammlung</p> <p>(6) Ist dies nicht der Fall, so hat der Bundesvorstand die Bundesversammlung die Bundesversammlung innerhalb eines Monats, frühestens nach einer Woche mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen. Diese ist unabhängig von § 7, Absatz 5, beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p>	<p>§ 7 Bundesversammlung</p> <p>(6) Ist dies nicht der Fall, so hat der Bundesvorstand die Bundesversammlung innerhalb eines Monats, frühestens nach einer Woche mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen. Diese ist unabhängig von § 7, Absatz 5, beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p>

<p>§ 7 Bundesversammlung</p> <p>(8) Die Bundesversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.</p> <p>2/3 der abgegebenen Stimmen sind erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Änderung der Satzung, - zur Änderungen der satzungsgemäßen Ordnungen, - zur Auflösung des Vereins, - zur Abwahl von Bundesvorstandsmitgliedern, - zur Zulassung zur Behandlung eines zu spät eingereichten Bundesversammlungsantrages. 	<p>§ 7 Bundesversammlung</p> <p>(8) Die Bundesversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.</p> <p>2/3 der abgegebenen Stimmen sind erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Änderung der Satzung, - zu Änderungen der satzungsgemäßen Ordnungen, - zur Auflösung des Vereins, - zur Abwahl von Bundesvorstandsmitgliedern, - zur Zulassung zur Behandlung eines zu spät eingereichten Bundesversammlungsantrages.
<p>§ 9 Landesversammlung</p> <p>(6) Im übrigen gilt § 7, Absatz 4-6 und 9 entsprechend</p>	<p>§ 9 Landesversammlung</p> <p>(6) Im übrigen gilt § 7, Absatz 4-6 und 9 entsprechend.</p>
<p>§ 12 Der Landesvorstand, die Landesbeauftragten</p> <p>(6) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes. Zur Vertretung des Landesverbandes im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 12 Abs. 1 gemeinsam berechtigt.</p>	<p>§ 12 Der Landesvorstand, die Landesbeauftragten</p> <p>(6) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes. Zur Vertretung des Landesverbandes im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 12 Abs. 1 gemeinsam berechtigt.</p>
<p>§ 14 Satzungen von Untergliederungen</p> <p>(3) Gründen Untergliederungen des Vereins Rechtsträgervereine, so muss dem Vorstand des Rechtsträgervereins mindestens ein gewähltes Vorstandsmitglied oder eine/ein Beauftragte/r des gewählten Vorstandes der Untergliederung angehören. Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder des Rechtsträgervereins muss der Untergliederung angehören. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes der Untergliederung müssen dem Rechtsträgerverein beitreten; dazu muss dieser ihnen in seiner Satzung ein recht zum Eintritt gewähren.</p>	<p>§ 14 Satzungen von Untergliederungen</p> <p>(3) Gründen Untergliederungen des Vereins Rechtsträgervereine, so muss dem Vorstand des Rechtsträgervereins mindestens ein gewähltes Vorstandsmitglied oder eine/ein Beauftragte/r des gewählten Vorstandes der Untergliederung angehören. Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder des Rechtsträgervereins muss der Untergliederung angehören. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes der Untergliederung müssen dem Rechtsträgerverein beitreten; dazu muss dieser ihnen in seiner Satzung ein Recht zum Eintritt gewähren.</p>

Antragsteller

6 Felix Dotterweich (LV Sachsen)

Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.
51. Bundesversammlung, 16.-18. Juni 2023
Immenhausen

Begründung

- 7 Unsere Satzung sollte fehlerfrei sein. Der zweite Satz des Beschlusses verhindert
8 unverhältnismäßige Aufwände, indem die Korrekturen erst übernommen werden müssen,
9 wenn die Satzung ohnehin geändert werden muss.
- 10 *Anmerkung zu § 9 Abs. 6: Die Korrektur besteht in der Verwendung des Halbgeviertstrichs und der*
11 *Ergänzung des Satzzeichens.*
- 12 *Anmerkung zu § 12 Abs. 6: Die Korrektur besteht aus der Löschung eines der zwei Leerzeichen*
13 *zwischen „Vorstandsmitglieder“ und „gemäß“.*

Abstimmungsergebnis: ____ JA / ____ NEIN / ____ ENTH.

angenommen ▲

abgelehnt ▲